

S A T Z U N G
des
Tischtennisvereins TTV 04 Edenkoben

§ 1 Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TTV 04 Edenkoben e. V.“ und hat seinen Sitz in Edenkoben.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tischtennisports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Tischtennisports in Form von Training und Teilnahme an den Wettbewerben und dem Spielbetrieb des pfälzischen Tischtennisverbandes.
2. Die Grundlage sportlicher Förderung bildet die Breitenarbeit, aus der die Spitzenleistung erwächst.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäß festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke dieser Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle durch die Wahl in die Leitung des Vereins berufenen Mitarbeiter über ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Tischtennisvereins anerkennt.
2. Jede oder jeder, die dem Verein beitreten möchten, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. **Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft**
 - a. **Aktive Mitglieder, die regelmäßig den Tischtennissport ausüben**
 - b. **Passive Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern**
 - c. **Ehrenmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.**
5. **Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalendervierteljahres nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein zulässig.**

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a **wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins**
- b **wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrfacher Mahnungen**
- c **wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens**
- d **wegen unehrenhaften Handlungen**

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zu erteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht in der nächsten Mitgliederversammlung gegen den Ausschlussbeschluss Berufung einzulegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Die aktiven Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Spiel- und Sportordnung des Tischtennisverbandes an allen Sportangeboten des Vereins teilzunehmen.**
2. **Jedes Mitglied über 18 Jahre, sowie jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.**
3. **Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge vorzubringen.**

4. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es,
 - a sich eines ehrenhaften Betragens zu befleißigen, die Satzung des Vereins zu beachten, die Anordnungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu befolgen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, sowie im Tischtennissport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
 - b die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zur Mitgliederversammlung gehören die über 18-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können die Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.
3. Eine ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a der Vorstand beschließt oder
 - b ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einladung der Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der Sitzung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Tag, Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mitzuteilen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und beim Ausschluss von Mitgliedern ist Stimmenmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins gelten die unter § 11 angeführten Bestimmungen.
9. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sind.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt oder wenn bei Personenwahl mehrere Vorschläge vorliegen.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a die Wahl des Vorstandes
 - b die Wahl zweier Kassenprüfer
 - c die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - d die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - e die Entlastung des Vorstandes
 - f die Änderung der Satzung
 - g die Festsetzung der Beiträge
 - h Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein
 - i Beschlussfassung über andere ihr im Vorstand unterbreitete Vereinsangelegenheiten
 - J Berufung beim Ausschluss von Mitgliedern

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a 1. Vorsitzende/r
 - b 2. Vorsitzende/r
 - c Kassierer/in
 - d Schriftführer/in
 - e 1. Jugendwart/in
 - f 2. Jugendwart/in
 - g Pressewart/in
 - h Beisitzer/in

2. **Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.**
3. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.**
4. **Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach Ermessen die angefallenen Arbeiten unter sich.**
5. **Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Wird über Anträge abgestimmt, bedeutet Stimmgleichheit Ablehnung.**

§ 8 Protokollierung

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§10 Wahlen

1. **Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.**

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattzufinden hat, zu berufen.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten in der ersten Versammlung weniger als Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerlichen begünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Edenkoben mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich
 - a. Zur Förderung des Sports oder
 - b. Für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

§ 12 Satzungsänderungen

Zusätze und Änderungen können jederzeit durch die Mitgliederversammlung gemacht werden. Anträge und Satzungsänderungen sind so rechtzeitig schriftlich dem Vorstand zuzuleiten, dass sie den Mitgliedern in der Tagesordnung bekanntgegeben werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Vorhergegangene Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit

Vorstehende Satzung wurde am 14. April 2004 errichtet.

Edenkoben, den 14. April 2004